



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 03.09.2015

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Björn Langer  
Schriftführer

<b>Gremium</b>
Jugendhilfeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	09.09.2015	17:00

<b>Sitzungsort</b>
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neubau Kita Stoßdorf - Planvorstellung	Nr. 1
1.2	Sachstandsbericht Jugendhilfeplanung vom 11.03.2014 - 12.05.2015	Nr. 2
1.3	Antrag der Jungen Union und CDU-Fraktion vom 31.03.2015 auf Einrichtung einer Taschengeldbörse	Nr. 3
1.4	Streik in den städtischen Kindertageseinrichtungen, Erstattung der Elternbeiträge Hier: Antrag der CDU Fraktion vom 20.05.2015, eingegangen am 21.05.2015 Antrag der Fraktion „die Unabhängigen“ vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015 Antrag des Jugendamtseaternbeirates vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015	Nr. 4
1.5	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung	Nr. 5
1.6	Neuaufgabe des Kinder- und Jugendförderplans Antrag der Jungen Union vom 15.06.2015 (Eingang: 24.06.2015)	Nr. 6
1.7	Ergänzende Bepflanzung mit Kräutern im Jugendpark Antrag der Jungen Union vom 15.06.2015 (Eingang: 24.06.2015)	Nr. 7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand Bündelung der Ferienprogramme in Hennef	Nr. 8
3.2	Vorstellung der Jugendgerichtshilfestatistik 2014	Nr. 9
3.3	Jahresbericht der Familienberatungsstelle der Stadt Hennef 2014	Nr. 10
3.4	Sachstand Angebote für Schwangere	Nr. 11
3.5	Notunterkünfte für Flüchtlinge - Bericht über Kinder und Jugendliche	Nr. 12
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Amt für Kinder, Jugend und Familie“  Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2015	Nr. 13

**Weitere Rechtsgrundlagen bei Einrichtung einer Vormundschaft, vorherige Inobhutnahme**

1. Aus Anlass der entstandenen Fragen bezüglich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nachstehend nochmals die wichtigsten Rechtsgrundlagen (Aufzählung ist nicht abschließend) für Anträge auf Einrichtung einer Vormundschaft durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

- **§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. (Punkt 3)

In diesem Fall ist unverzüglich die Stellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII).

- **§ 87 SGB VIII, Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahmen tatsächlich aufhält.

- **§ 1674 BGB, Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis**

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

- **§ 1773 BGB, Voraussetzungen**

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.  
(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

- **§ 1697a BGB, Kindeswohlprinzip**

Soweit nicht anders bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

- **§ 151 FamFG, Kindschaftssachen**

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

...

4. die Vormundschaft,

5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht

....

betreffen.

- **§ 85 SGB VIII, sachliche Zuständigkeit**

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, ...

- **§ 87c SGB VIII, Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a**

(2) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamtes entsprechend.

- **§ 69 SGB VIII, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter**

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, ...

- **§ 55 SGB VIII, Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

- **§ 55 SGB VIII, Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten ...

Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen. (Anmerkung: Die Fallzahlen bei 0,5 Fachkraftstelle beträgt somit 25 Vormundschaften),

Vormund bleibt allerdings das Jugendamt (vergleiche Absatz 1 i. V. m. § 1791b und § 1791c BGB).

2. 511, 512, 510, 513 zur Information.